

Katedra germanistiky
Filozofická fakulta
Univerzita Palackého v Olomouci

Des Beichtvaters Amt – Die Olmützer
Handschrift M I 334

Bachelorarbeit

Helena Svobodová

Vedoucí práce: Mgr. Soňa Černá

Olomouc 2015

Prohlašuji, že jsem diplomovou práci vypracovala samostatně a uvedla v ní předepsaným způsobem všechny použité prameny a literaturu.

V Olomouci dne

.....

Helena Svobodová

Na tomto místě bych ráda poděkovala paní Mgr. Soně Černé za její obětavou snahu a pomoc, jakož i milé a přínosné poznámky při zpracování této práce. Dále bych ráda poděkovala panu PhDr. Bohdanu Kaňákovi, Ph.D. za milý přístup a ochotu pomoci při transliteraci textu. V neposlední řadě patří velký dík mojí rodině a příteli, kteří mi byli při psaní této práce největší podporou a motivací.

Inhaltverzeichnis

Einleitung	4
Theoretischer Teil	
1. Die Olmützer Handschrift M I 334	5
2. Die Beichte und ihre Entwicklung	8
3. Die Beichte und ihre Merkmale	12
4. Die Nonnen und ihr Leben im Kloster	15
5. Die Entwicklung der Frauenklöster und der Frauenbeichten im Laufe des Mittelalters	19
6. Der Orden der Dominikanerinnen und das Kloster Cella sanctae Mariae in Brün	22
Praktischer Teil	
7. Die Olmützer Handschrift M I 334 – Transliteration	26
7. 1. Seite 1	26
7. 2. Seite 2	27
7. 3. Seite 3	28
7. 4. Seite 4	29
7. 5. Seite 5.....	30
7. 6. Seite 6	31
7. 7. Seite 7	32
7. 8. Seite 8	33
7. 9. Seite 9	34
7. 10. Seite 10	35
7. 11. Seite 11	36
7. 12. Seite 12	37
Schlussfolgerung	38
Resümee	39
Literaturverzeichnis	42
Anhang	43
Annotation	55

Einleitung

Die Olmützer Handschrift M I 334 stammt vermutlich aus dem 15. Jahrhundert und wurde für die Dominikanerinnen aus Brün zusammen gefasst. Es handelt sich um ein zwölfseitiges Dokument, welches die Regeln bei der Beichte in einem Frauenkloster erklärt. Im Mittelalter existierten entweder rein männliche und weibliche Klöster oder sogenannte Doppelklöster, wo die Nonnen und die Mönche zusammen lebten. In den Doppelklöstern gehörte das Beichtamt immer den Männern an, welche als Beichtväter bezeichnet werden. In den Frauenklöstern war es jedoch ebenso. Der Beichtvater kam regelmäßig zu einer bestimmten Zeit in das Kloster, um die Beichte zu hören. Für diese Situationen wurde eine ganze Reihe von Regeln und Anordnungen zusammen gefasst. Die Olmützer Handschrift M I 334 beinhaltet eben solche Regeln, die einerseits die Aufgaben des Beichtvaters im Frauenkloster erläutern, andererseits auch die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Nonnen bei der Beichte beschreiben.

Die Handschrift wurde vermutlich von einem Dominikaner – Heinrich Sigel – für das Kloster Cella sanctae Mariae in Brün verfasst, das bis zum Jahr 1578 dem Orden der Dominikanerinnen angehörte. Es handelt sich um eine der wenigen Quellen, die heute über dieses Kloster und dessen Bewohnerinnen zur Verfügung stehen. Heute wird die Handschrift als Olmützer bezeichnet, nach dem Ort, wo sie zu finden ist. In Olmütz wird die Handschrift in der wissenschaftlichen Bibliothek aufbewahrt.

In der vorliegenden Arbeit werden neben der Handschrift auch die damit eng zusammenhängenden Themen behandelt. Die Beichte könnte hier als zweitwichtigstes Thema verstanden werden, denn es handelt sich um den direkten Inhalt der Handschrift. Daneben wird auch das Leben der Nonnen beschrieben. Ihr Tagesplan beinhaltete nicht nur das Beten, sondern auch Arbeiten, Kunsttätigkeiten oder Wissensgewinnung. Erwähnt wird auch die Entwicklung von Frauenklöstern und Probleme in den Doppelklöstern, denn die Mönche wollten nicht immer die Nonnen in Obhut nehmen. Zum Ende wird sich diese Arbeit auf das schon erwähnte Kloster Cella sanctae Mariae konzentrieren und die in diesem lebenden Dominikanerinnen. Daneben wird auch der Ursprung dieses Ordens erläutert.

1. Die Olmützer Handschrift M I 334

Diese Handschrift wird heute als Olmützer Handschrift bezeichnet, auch wenn ihre Anfänge eher nach Brün situiert werden. In Brün befand sich nämlich das sogenannte Herburger-Kloster – heute als Kloster Cella sanctae Mariae bekannt, für welches die Handschrift verfasst wurde. Der Autor ist bis heute umstritten, es wird jedoch vermutet, dass das Werk einem Dominikaner – Heinrich Sigel – zugeschrieben werden könnte. Als Argument für diese Behauptung steht die Handschrift selbst, wo in den letzten Zeilen steht: „(*Spricht d' alt brud' H. sigl. Jubil*) – *So spricht der alte Bruder H. Sigl. Jubil*“. Als zweiter angeblicher Co-Autor wird Sigismund Kutrer bezeichnet (vgl. Brno, online). Die Schwestern selbst waren Dominikanerinnen und ihr Kloster stand damit unter der Obhut vom männlichen Zweig des Ordens.

Die Handschrift besteht insgesamt aus zwölf Seiten. Bei der Schrift handelt es sich vermutlich um die gotische Kursive und es ist auch die farbige Rubrizierung vorhanden. Das Wort „Rubrizierung“ stammt von lateinischem „*rubrum*“, was als „rot“ übersetzt wird. Die roten Zeichen dienen einer besseren Orientierung im Text, denn sie trennen die einzelnen Kapitel voneinander. Im Mittelalter war es üblich, dass die Rubrizierung nicht von dem Schreiber des gesamten Textes, sondern vom sogenannten Rubrikator ergänzt wurde. Er sorgte daneben auch für die Korrektur des Textes.

In dem Fall der Olmützer Handschrift werden alle Großbuchstaben rot markiert - das heißt alle Nominative, als auch die Satzanfänge. Mit roter Farbe werden auch die Auflösungszeichen versehen. Diese beinhalten meistens die Satzenden, die nicht mehr in die letzte Zeile passten. Und zum Ende findet man rote Malereien bei zwei Inschriften, was, wie schon erwähnt wurde, die klassischste Form der Rubrizierung ist. Ob dies von dem Schreiber selbst, oder zusätzlich von einem Rubrikator ergänzt wurde, ist nicht eindeutig. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde die Rubrizierung jedoch erst in den fertigen Text eingefügt. Während des Schreibens der Texte müsste man ständig die Tinte wechseln, was sehr anspruchsvoll und unpraktisch wäre. Daneben treten sehr oft solche Stellen hervor, wo die rote Farbe klar über die ursprüngliche schwarze Farbe aufgetragen wurde. Dies ist durch unpräzise und wahrscheinlich schnelle

Arbeit des Schreibers, beziehungsweise des Rubrikators, an mehreren Stellen erkennbar.

Im Text erscheinen auch zweimal Zeichen in der Form einer Hand, die beide in der unteren rechten Ecke der Seite platziert wurden. Diese bezeichneten im Mittelalter immer eine Stelle im Text, die man besonders aufmerksam lesen sollte und welche besonders wichtig war. Die erwähnten Hinweiszeichen befinden sich auf den Seiten 8 und 11.

Das erste Handzeichen macht auf einen Absatz aufmerksam, der dem Beichtvater gewidmet wurde. Hier wird betont, dass dieser nicht beliebig das Kloster betreten darf – das heißt die Zeit und Bedingungen, unter denen der Priester ins Kloster kommen konnte, wurden streng reguliert. Daneben darf er nicht das Kloster in unpassender Bekleidung betreten. Ebenso wurden auch die Normen des Aussehens, beziehungsweise der Kleidung bei den Dominikanerinnen festgelegt. Am Ende des Absatzes wird erklärt, welche Strafen drohen, falls die Regeln missachtet werden. Alle an der Missachtung Beteiligten würden unter den größten Bann gesetzt.

Das zweite Handsymbol befindet sich bei einem Absatz, der die Absolution (auch Lossprechung genannt) behandelt. Absolution ist ein Prozess, bei dem dem Gläubigen nach der Beichte seine Sünden vergeben werden. Im Text werden die Bedingungen genannt, wann die Absolution nicht erteilt werden darf. Die Hand betont die Stelle im Text, wo berichtet wird, dass die Sünder (damit sind vermutlich die schweren Sünder gemeint, die unter dem kirchlichen Bann stehen) entweder der Priorin oder den Oberen des Ordens angehören.

Die Handschrift könnte man als eine Anleitung für die Nonnen, aber auch für den Beichtvater betrachten. Wie schon erwähnt wurde, beinhaltet die Handschrift zwei Inschriften. Die ersten fünf Seiten beschreiben die Regeln, an die sich der Beichtvater im Frauenkloster halten soll. Hier wird zum Beispiel erwähnt, dass er sich nach den Regeln richten muss, die von dem Papst Bonifatius IX. bewilligt wurden. Beschrieben wird auch, wonach er bei der Beichte fragen soll, wem er die Absolution gewähren darf, als auch über wen er Gewalt hat. Hier wird erklärt, dass unter seiner Macht das Dienstvolk des Klosters steht. Die Mägde und Knechte, die als Dienstvolk des Klosters bezeichnet werden können,

legen ihre Beichte ebenso bei diesem Beichtvater ab. Wichtig sind jedoch die Regeln, welche die Beichte von Nonnen betreffen. Im Text findet man Anweisungen, dass die Schwestern von dem Beichtvater zu keinem Versprechen der Besserung gezwungen werden dürfen. Der Beichtvater begnügt sich mit gezeigtem gutem Willen. Andererseits soll der Priester die Absolution versagen, falls er erkennt, dass die Schwester absichtlich gegen den Regeln handelt oder sich vorsätzlich nicht bessern will.

Der zweite Teil des Textes wird den Nonnen gewidmet und belehrt über die Weise, wie sich die Schwestern bei der Beichte verhalten sollen. Der Beichtvater soll als Vertreter Gottes wahrgenommen werden. Deswegen sollen die Nonnen gegenüber dem Beichtvater gehorsam sein, die Zucht immer haben und mit der Scham in den Worten, als auch in den Taten handeln. Ebenso sollen sie das „Süße“ als auch das „Sauere“ gehorsam empfangen, das heißt sie sollen das Lob, als auch den Tadel annehmen. Andererseits sollen sich die Schwestern nie zum Ablegen der Beichte zwingen lassen. Die Frauen werden hier als schwächeres Geschlecht dargestellt, das näher dazu steht, die Sünden zu begehen. Diese Überzeugung wird mit den Aussagen von biblischen Figuren wie der heilige Paulus oder Sampson unterstützt. Daneben wird im Text beschrieben, wie die Beichten bei den Kranken ablaufen sollen, die nicht aus dem Bett aufstehen können oder welche Eigenschaften die Nonnen nicht haben sollten. Hier wird zum Beispiel Zorn, Ungeduld oder Unruhe genannt. Zum Ende wird betont, dass die Schwestern nie mit dem Beichtvater bei der Beichte allein bleiben sollen. So kann kein Raum für Verdacht oder Nachrede entstehen.

Am Ende des Textes folgt eine kurze ironische Zusammenfassung, welche an den Beichtvater gerichtet ist, den man hier als einen „armen, gemarterten Mann“ bezeichnet. Die folgenden Kapitel erweitern die mit der Handschrift zusammenhängenden Themen.

2. Die Beichte und ihre Entwicklung

Die Beichte (auch Bußsakrament oder Sakrament der Versöhnung genannt) ist ein Bekenntnis von Sünden, das immer privat, das heißt nur zwischen dem Beichtvater und dem Beichtling, abläuft. Für jede Kirche entwickelten sich die Regeln und Bedingungen der Beichte unterschiedlich, wobei der Zweck gleich blieb. Diese Zeremonie wird einerseits als Mittel zur Vergebung der Sünden, andererseits als Gelegenheit dem Christus zu begegnen, beziehungsweise mit ihm in der Verbindung zu stehen, betrachtet.

Den Ursprung der Beichte und Buße kann man schon bei den schriftlosen Völkern finden. *„Hier hat das Vergehen zugleich eine Störung der Gemeinschaft bedeutet, deshalb hat die Buße ursprünglich öffentlich stattgefunden“* (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche 1994, S. 157). Bei dieser Form von Religion ist die Selbstdemütigung oder die Selbstanklage kaum zu beobachten. Die Taten wie zum Beispiel Diebstahl oder Totschlag wurden zwar schon als Sünde wahrgenommen, von Sünden in mittelalterlicher oder sogar heutiger Auffassung ist jedoch keine Rede. Die Mehrheit der Sünden von schriftlosen Völkern betraf die Abweichungen und Übertretungen auf dem Gebiet vom Sexualleben. Solche Taten hatten, nach der Vorstellung der damaligen Bevölkerung, große Unglücke und Katastrophen zur Folge. Zu diesen zählten zum Beispiel Krankheiten, Dürren, Massensterben von dem Vieh, Mangel an Tieren die man jagte und viele andere (vgl. Theologische Realenzyklopädie 1980, S. 412).

Im Übergang vom frühen zum hohen Mittelalter entwickelte sich die Buße zur Beichte. Neben dem geistlichen Zentrum Rom gab es noch weitere Orte, die aber noch unterschiedliche Ansichten an bestimmte Aspekte der Religion hatten. Zu den Vertretern der wichtigsten Orte gehörten Oberitalien (Mailand), Spanien, Britannien und Galien. Galien übernahm das Muster der Buße von den Kelten und Angelsachsen. Dieses Muster bildete sich durch die neuen Faktoren um und entwickelte sich weiter zu einem Grundmuster, das für das ganze Europa gültig wurde. Diese Änderungen spielten sich in der Zeit der Karolinger ab, als die Austauschverbindungen zwischen Rom und Galien ziemlich stark waren. Anders war die Situation in Spanien. Hier erhob sich gegen die neue Form der Beichte –

besonders dann gegen die Pflichtbeichte – ein Widerstand. Dieser wurde aber schließlich durch die irisch-angelsächsische Kirche unterdrückt.

Durch die spätere Festigung der Position der Kirche wurde die Beichte zu einer Privatinstitution. Dieser Umwandlungsprozess dauerte bis in das 12. Jahrhundert. Seine Anfänge fielen jedoch in den Zeitraum des frühen Mittelalters, als *„die periodische Beichte in Übung [kam] und seit dem 8. Jahrhundert häufig empfohlen [wurde]. Seit dem 9. Jahrhundert wurde partikularrechtlich neben der einmaligen auch die dreimalige jährliche Beichte vorgeschrieben, die im 11. Jahrhundert allgemein üblich und verpflichtend war“* (Lexikon für Theologie und Kirche 1958, S. 128). Es handelte sich bei den Terminen um Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Hier, im Hochmittelalter, zu den Anfängen der Scholastik, entfaltete sich erstmals die Beichte zum Bußsakrament, während dessen der Priester in der Vollmacht Christi alle Sünden des Gläubigers tilgen konnte. Diese neue Wahrnehmung der Beichte schaffte die letzten Reste der öffentlichen Buße ab und daneben bildete dies Raum für die Ablässe (vgl. Theologische Realenzyklopädie 1980, S. 414). *„Entscheidend wurde [dann] aber erst der berühmte Kanon „omnis utriusque“ des IV. Lateranums 1215, nach dem jeder Katholik ein Mal pro Jahr die Beichte abzulegen hat“* (Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum 2012, S. 99). Weil die Priester jedoch mit der vorherigen Verordnung - Beichten dreimal pro Jahr - zufrieden waren und an diese schon gewöhnt waren, kam immer noch der Zwang zu häufigeren Beichten vor.

Die Pflichtbeichte entwickelte sich aus der Privatbuße und dem damit verbundenem häufigen Sündenbekenntnis und der Vergebungsbitte. Gleichzeitig widerspiegelt sich in dieser Entwicklung die Bemühung der frühmittelalterlichen Kirche, mithilfe der Beichte allen Gläubigen die Seelsorge gewährleisten. Die Beichte wurde als besonders wichtiges Bußmittel betrachtet, also ist es verständlich, dass sie bald verpflichtend wurde. *„Für diese Seelsorgliche Aufgabe wurden die überlieferten Bußordines verwendet, die aber im weiteren Verlaufe des Mittelalters einer ständigen Vereinfachung und Verkürzung unterzogen wurden* (Theologische Realenzyklopädie 1980, S. 418).

Dadurch wurde die Beichte zum Instrument der Kontrolle über den Gläubigen und gleichzeitig zum Mittel des Einflusses. *„Der Beicht verdankte sich zu einem guten Teil das Gewicht der Geistlichkeit im politischen Leben, hatten die Beichtväter doch schon an den spätmittelalterlichen Höfen eine bedeutende Position – man kennt ihr Gewicht etwa im Leben König Rudolfs I.“* (Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum 2012, S. 100). Die Verletzung der Beichtpflicht wurde streng, sogar öffentlich gestraft. Vor allem im 13. Jahrhundert mit der Entstehung von zahlreichen Bettelorden, stand die Bevölkerung unter ständiger Drohung der Beschuldigung der Ketzerei. Eine wichtige Rolle spielte die Überzeugung, dass in dem Menschen die unbewussten, als auch vergessenen Sünden liegen. *„Es sind Beispiele bekannt, wo sich Gläubige tatsächlich sogar mehrfach an einem Tag die Beichte abnehmen ließen, um keine Verfehlung zu vergessen, bis zu zwanzig Mal und öfter. [...] In vielen Kirchen war hinter dem Hochaltar die Hölle aufgemalt, [...]. So hatte der dort Beichtende sein Schicksal lebhaft vor Augen, falls er eine Sünde verschwieg oder vergaß“* (ebd., S. 100 – 101). Was die Häufigkeit des Ablegens der Beichte betrifft, gilt bis heute die Anordnung vom 13. Jahrhundert, das heißt die heutigen Katholiken sollen mindestens ein Mal pro Jahr ihre Sünden bekennen.

Im Laufe des 9. bis 11. Jahrhunderts verbreitete sich die Vorstellung, dass auch ein Laie die Beichte abnehmen kann. Diese Meinung verbreitete sich unter den Laien, weil die Mönche dies untereinander praktizierten. Hier war die gegenseitige Beichte, Vermahnung und Fürbitte völlig üblich. Laienbeichten bezogen sich vor allem auf die Alltagsünden. Schwere Verstöße und Sünden mussten jedoch dem Vertreter der Kirche, das heißt dem Priester anvertraut werden.

Die Neuzeit wurde durch heftige Ereignisse geprägt. Das Wichtigste war zweifellos die Reformation, aufgrund derer die Kirche entzwei gespalten wurde. Dieses Geschehen hatte starken Einfluss auch auf die Entwicklung der Beichte. Die wirkliche Tilgung der Sünden war jetzt nur bei den katholischen Priestern möglich. Die Wichtigkeit dieser Bedingung trat schnell in den Vordergrund und traf damit alle anderen umstrittenen Fragen im Bereich der Beichte. Das bedeutet jedoch nicht, dass der protestantische Teil der Kirche die Beichte verwarf. Diese wurde ebenso empfohlen und praktiziert, bloß gab es einen diametralen

Unterschied in der Wahrnehmung und den Umständen. Zu den wichtigsten Punkten der Kritik an der katholischen Kirche gehörte der Ablassverkauf, welcher mit der Beichte eng zusammenhing. Mithilfe von Ablassbriefen konnte sich der Sünder seinen Aufenthalt in dem Fegefeuer um eine bestimmte Zahl von Jahren verkürzen (vgl. Das Sakrament der Buße 1976, S. 39). Der bekannteste Ablassverkäufer hieß Johannes Tetzel, der zu Luther's Zeiten lebte. Sein bekanntester Werbespruch lautete: „Wenn das Geld in Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt!“

3. Die Beichte und ihre Merkmale

Zu der ersten Beichte, die als nötige Vorbereitung für die Erstkommunion dient, dürfen die heutige Christen schon seit ihrem neuntem Lebensjahr. Die Frage des richtigen Alters wurde jedoch in der Vergangenheit auf verschiedene Weise betrachtet und interpretiert. Es wurden Fälle im Alter von fünf bis vierzehn Jahren registriert. *„Das meistgelesene Beichtbüchlein, das des Kaplans Johannes Wolff von 1478, enthält einen deutschsprachigen Kinderbeichtspiegel und eigens einen für Erstbeichtende“* (ebd., S. 99). Auf die Kinderbeichte wurde besonders großer Wert gelegt, denn es war notwendig, die Gläubigen dazu zu erziehen, möglichst häufig zur Beichte gehen.

Im Mittelalter galt es, dass die kirchliche Rekonziliation – Absolution und Lossprechung – erst nach erfolgter Bußpflicht folgen konnte. Es war also nicht alles in einem Akt enthalten. Der Gläubige musste dementsprechend mehrmals in die Kirche gehen – das erste Mal zu der Beichte, das zweite Mal nach der Buße für die Erteilung des Lossprechens. Im Rahmen der Vereinfachung wurden um das Jahr 1000 alle diese Prozesse, das heißt Bekenntnis, Bußauflage und Absolution, in einem einzigen Vorgang vereinigt. Die Buße wurde erst danach erfüllt, was auch dem heutigen Muster entspricht.

Die Beichte darf in jeder Kirche nur an einem bestimmten Ort ablaufen. Es handelt sich um den Beichtstuhl, der sich mit der Zeit ebenfalls entwickelte und veränderte. *„Mit dem Wegfall der öffentlichen Buße wird der offene Beichtstuhl als Sitz des Beichtvaters, neben dem der Beichtende sitzt und später kniet, Ort der Einzelbeichte“* (Lexikon für Theologie und Kirche 1994, S. 162). Noch im Spätmittelalter werden die Bemühungen registriert, die Beichten in Privathäusern zu verhindern. Die Beichte soll sich immer in der Kirche abspielen. Aus der Zeit des Frühmittelalters erhielt sich die Angewohnheit, die Beichte vor dem Altar zu empfangen. Der Altar war einer der wirksamsten Orte in der Kirche, denn hier wurden die Reliquien der Heiligen aufbewahrt. Der Beichtstuhl wurde erstmals im Jahr 1515 auf einer Synode von Sevilla erwähnt. Dank dem Trienter Konzil und vor allem dank der Bemühungen des heiligen Karl Borromäus fand der Beichtstuhl die Anwendung durch die ganze katholische Kirche, das heißt durch das ganze Europa (vgl. Das Sakrament der Buße 1976, S. 40). Etwa im 17.

Jahrhundert entstand die Regel, nach welcher der Beichtstuhl an einem zugänglichen und öffentlichem Platz in der Kirche stehen sollte. Dieser musste mit einem Sprechgitter versehen werden. Es handelte sich um die Zeit des Barocks. Dementsprechend wurde der Beichtstuhl zum künstlerischen Prunkstück. Ab dem 19. Jahrhundert waren die Beichtstühle ganz geschlossen, damit dem Beichtenden die größtmögliche Diskretion garantiert werden konnte (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche 1994, S. 162). Was die heutigen Beichtstühle betrifft, entsprechen sie im Grunde dem Muster und den Forderungen aus dem 17. Jahrhundert. Meistens werden sie in einer Seitenkapelle platziert und ebenso mit dem Sprechgitter versehen.

Neben diesen Diskretionsmaßnahmen stand der Beichtvater noch unter dem Versprechen der Verschwiegenheit, was bis heute gültig ist. Die Schweigepflicht ergab sich aus dem Übergang zur Pflichtbeichte. Nur unter der Bedingung der Sicherheit ließen sich die Gläubige zur regelmäßigen Beichte bringen. Diese Garantie wurde bei der früheren Form der Privatbuße nicht immer erhalten. Mit der Pflichtbeichte musste aber auch die Verschwiegenheit verpflichtend sein.

Ursprünglich gab es auch keine feste Regeln, nach denen die Beichte abgelegt werden sollte, und ebenso keine Regeln, nach denen sich die Beichtväter richteten. Deshalb war es auch üblich, dass verschiedene Regeln entstanden, die aber an jedem Ort unterschiedlich waren. Damit die Gläubigen wussten, wie sie richtig beichten sollten, sind sogenannte Beichtspiegel, später Beichtbüchlein entstanden. Die Beichtspiegel dienten ursprünglich eher den Priestern und erschienen meistens in der Form von Fragen zu einzelnen Lebensbereichen. Am Anfang erhielten sie aufzählend und ausführlich alle Laster. Erst im Spätmittelalter richteten sie sich nach den Zehn Geboten. *„Auch gingen im Volk Merkverse um, mit denen es die Bedingungen einer guten Beichte lernen konnte. Erst mit der Verbreitung der Schriftlichkeit gelangten lateinische und volkssprachliche Auszüge aus den Summae poenitentiae und den Beichtspiegeln, die zunächst für die Beichtväter geschrieben waren, auch unters Volk.* (Theologische Realenzyklopädie 1980, S. 419). Manche dieser Schriften wurden also später auch den Gläubigen bestimmt, wobei sie als Hilfe bei Vorbereitung auf die Beichte dienten. Diese literarischen Quellen spielten zu der damaligen Zeit eine

sehr wichtige Rolle, denn es gab sonst keinen Beichtunterricht, wo sich die Gläubigen die Regeln der Beichte beibringen konnten. Auch diese Bücher enthielten umfangreiche Sündenkatologe, wo man für jede Schuld eine entsprechende Buße finden konnte. Heute werden die Beichtspiegel als Gewissenspiegel bezeichnet.

Die Tilgung der Sünden war nicht billig und oft zeitlich sehr anspruchsvoll. Die primäre Bedeutung besaßen Gebete und das Fasten. Zu den nächsten Regressen zählten zum Beispiel die Enthaltung vom ehelichen Verkehr, der Verzicht auf das Tragen von Waffen und das Geben von Almosen. Später kamen noch die Wallfahrten an heilige Orte dazu, wo oft die Reliquien der Heiligen aufbewahrt wurden. Zu den wichtigsten Pilgerstätten gehören Rom, Santiago de Compostela und Jerusalem (vgl. Das Sakrament der Buße 1976, S. 36).

Mit der Beichte hingen auch eng die Beichtpfennige (auch Beichtgeld genannt) zusammen. Es handelte sich um die freiwillige Gaben von Gläubigen an den Beichtvater. Diese Gewohnheit stammend aus dem 8. Jahrhundert, wurde später zu dem Recht des Beichtvaters und Pflicht (vgl.ebd., S. 131). Daneben empfing die mittelalterliche Kirche aber auch Geld in solchen Fällen, die einen ganz anderen Zweck hatten. Es war zu der damaligen Zeit möglich, sich für Geld durch jemanden anderen bei der Bußleistung vertreten lassen oder die Buße, die schon längere Zeit nicht geleistet wurde – auch Jahre lang – innerhalb von ein paar Tagen nachzuholen. Heute ist eine solche Finanzierung der Kirche nicht mehr üblich. Trotzdem gibt es in vielen Kirchen finanzielle Unterstützung in der Form von Spenden.

4. Die Nonnen und ihr Leben im Kloster

Von den Nonnen im Mittelalter, ebenso wie heute, wurden dieselbe Eigenschaften und Pflichten gefordert, wie von den Mönchen, das heißt Keuschheit, Gehorsam und Armut. Die Jungfräulichkeit der Nonnen wurde zur Grundbedingung. Dieser unbefleckte Zustand war jedoch zu der damaligen Zeit nicht überraschend, denn es war üblich, dass das Mädchen vor der Eheschließung und im Brautstand noch kein aktives sexuelles Leben führten. In dem Fall der Nonnen wurde Christus als der zukünftige Mann betrachtet. Deshalb kommen oft solche Aussagen vor, wo jede Nonne als die Braut Christi bezeichnet wird (vgl. *Frauenleben im Mittelalter* 1993, S. 70).

In einem Frauenkloster lebten normalerweise zwischen 40 bis 250 Nonnen. Die Entscheidung, einem Kloster beizutreten, konnte sowohl freiwillig, als auch erzwungen erfolgen. Freiwillig entschlossen sich die Mädchen zum Beispiel aus religiösen oder wirtschaftlichen Gründen, als Zuflucht vor dem weltlichen Leben oder als Rettung vor einer unerwünschten Ehe, Selbstbestimmung oder wegen der Gesundheit. Gleichzeitig stellte ein Kloster das Umfeld für die Witwen und körperlich oder geistig behinderten Frauen dar. Andererseits gab es auch Mädchen, über die ihre Familien entschieden. Dieses geschah meist aus religiösen oder wirtschaftlichen Gründen (vgl. *ebd.*, S. 70).

Es galt allgemein, dass der Klostersgemeinschaft sich jede ungebundene Frau im Alter ab vierzehn oder fünfzehn Jahren anschließen konnte (vgl. *ebd.*, S. 71). Diese Altersgrenze war jedoch sehr umstritten. Zu dieser Zeit war es üblich, dass die Eltern ihre Kinder in sehr frühem Alter ins Kloster gaben. Diese Entscheidung bestimmte meistens das ganze restliche Leben der Kinder, denn mit der Erreichung der Volljährigkeit konnten die Mädchen diesen elterlichen Beschluß nicht mehr ändern. (vgl. *ebd.*, S. 71). „*Auch als die neuen Orden wie die Zisterzienser nur mehr Erwachsene aufnahmen, die sich selbst für das Mönchsleben entschieden hatten, wurden Mädchen nach wie vor, bis ins 19. Jahrhundert, gegen ihren Willen dazu gezwungen, auf immer Nonnen zu bleiben*“ (*Lebenswelten des Mittelalters* 2010, S. 520). Im Kloster aufgewachsene Mädchen kannten jedoch keine andere Umgebung, hatten kaum Kontakt mit ihrer Familie und deswegen war es für sie natürlich und selbstverständlich, im Kloster

ihr ganzes Leben zu verbringen. Die Nonnen, die seit ihrer Kindheit im Kloster erzogen wurden, besaßen auch bessere Voraussetzungen, als die Nonnen, die als erwachsene Frauen reintraten. „*Man versprach sich von einer früh einsetzenden Erziehung und Gewöhnung weniger Widerstand gegen die Klosterregeln.* [Dagegen zeigten die erwachsenen Frauen, die zu den Nonnen wurden, Reaktionen wie] *Verzweiflung, Selbstaufgabe, Aggression und sexualpathologische Verformungen*“ (Frauenleben im Mittelalter 1993, S. 71).

Eine wichtige Rolle spielt auch die Tatsache, dass die Nonnen mehr oder weniger nach ihrem gesellschaftlichen Stand unterschieden wurden und dementsprechend auch ins Kloster aufgenommen wurden. Es wurde zur Gewohnheit, dass man bei der Annahme ins Kloster eine Mitgift an die Klostersgemeinschaft lieferte. Dieser Brauch stand nicht als notwendige Bedingung in den Kirchengesetzen. Trotzdem spielte die Mitgift in der Praxis eine wichtige Rolle, sodass manche Mädchen aus den niedrigeren Schichten nicht ins Kloster aufgenommen wurden. Andererseits stand fast jedes Kloster in enger Verbindung mit einer adeligen Familie. Die Adel garantierte den Nonnen den Schutz und die finanzielle Unterstützung, das Kloster nahm dafür deren Töchter auf und sorgte für ihre Erziehung. In der Regel wurden später die adeligen Töchter in diesen Klöster zu den Äbtissinnen. Dadurch wurde unter anderem jedes dieser Klöster als Lehnsgut der adeligen Familie betrachtet, deren Tochter das Amt der Äbtissin vertrat (vgl. ebd., S. 71).

Im Mittelalter hatten die Vorsteherinnen der Frauenklöster – die Äbtissinnen - fast dieselbe Rolle inne, wie die Vorsteher der Männerklöster – die Äbte. Einen wesentlichen Unterschied gab es zwischen diesen zwei Positionen. Die Äbtissinnen aller Orden durften nicht predigen, an Konzilien und Kapiteln ihres Ordens teilnehmen, die Beichte der Mitschwestern hören oder offiziell segnen. Aus diesem Grund waren die Nonnenklöster auf die Dienste von Priestern angewiesen, die sich um die Seelen der Schwestern kümmerten. Den Äbtissinnen kam organisatorische Autorität und die Strafgewalt zu, die sich jedoch nicht auf die Kirchenstrafen bezog, das heißt zum Beispiel über eine Exkommunikation mussten die oberen männlichen Vertreter des Ordens entscheiden. Mit der Macht, die den Äbtissinnen angehörte, sollten sie sich um die Befolgung der Ordensregeln kümmern, sowie die Disziplin durchsetzen (vgl. ebd., S. 70). Daneben waren

ihnen sowohl die Nonnen, als auch die Priester und alle anderen männlichen oder weiblichen Bediensteten zu Gehorsam verpflichtet.

Das Leben im Kloster richtete sich nach den Regeln, die den genauen Tagesablauf bestimmten. Diese legten die Gebets-, Arbeits- und Schlafintervalle fest. *„Mehr als sieben Stunden pro Tag konnte die Gebetszeit umfassen. Die Norm waren vier bis fünf Stunden. Die Arbeitszeit betrug wohl fünf Stunden, die übrige Zeit verteilte sich auf Lesen und drei Mahlzeiten“* (Frauenleben im Mittelalter 1993, S. 74). Neben den Arbeiten, die notwendig für die Versorgung des Klosters waren, das heißt landwirtschaftliche Aktivitäten wie Tierenzucht oder Ackerbau, beschäftigten sich die Nonnen mit *„Stickerei, Spinnerei, der Abschrift von Büchern und ihrer Illumination“* (ebd., S. 74). Falls es sich um ein Doppelkloster handelte, wurden die landwirtschaftlichen Tätigkeiten von den Männern und Laienbrüdern ausgeübt, um den Haushalt sorgten sich die Mädege und Laienschwestern. Dadurch hatten die Nonnen in Doppelklöstern die Möglichkeit, sich den künstlerischen Aktivitäten zu widmen.

Neben den schon erwähnten künstlerischen Tätigkeiten wie Stickerei, Abschrift von Büchern oder der Illumination, spielte auch das Wissen eine wichtige Rolle. Im Frühmittelalter zählten zu den Kenntnissen der Mädchen nicht nur das Lesen, Schreiben, die Beherrschung der lateinischen Sprache und vorzügliche Kenntnisse der biblischen Texten. Einen wichtigen Bestandteil des Wissens stellte auch die sieben freien Künste dar. Diese wurden in zwei Bereiche aufgeteilt. Der mathematische Bereich umfasste Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie und wurde deshalb als Quadrivium bezeichnet. Das Trivium schloss daneben die rhetorischen Fächer ein. Zu diesen zählte Grammatik, Dialektik und Rhetorik. Diese sieben Wissenschaften gehörten ebenfalls zu den Grundkenntnissen der Nonnen (vgl. ebd., S. 75). Das Verfassen von literarischen Werken war im Mittelalter hauptsächlich eine männliche Domäne. Deshalb findet man nur selten die weiblichen Vertreterinnen. Doch sind uns aus der Reihe von Nonnen die berühmten Namen bekannt, wie Rosvitha von Gandersheim – Autorin von sechs Dramen, sieben epische Legenden und zwei Geschichtswerken. Weiterhin ist zum Beispiel die Klausnerin Ava zu nennen, die einen Zyklus religiöser Gedichte in deutscher Sprache verfasste oder Hildegard von Bingen – eine berühmte Schriftstellerin, die gleichzeitig durch die Schilderung ihrer

Visionen als Begründerin der Mystik gilt (vgl. ebd., S. 75). Hildegard von Bingen trug vor allem im Bereich der Medizin Bedeutsames bei. Ihre Kenntnisse von Kräutern und Naturheilmitteln sind bis heute weit bekannt und benutzt.

5. Die Entwicklung der Frauenklöster und der Frauenbeichten im Laufe des Mittelalters

Die Seesorge durfte nur von Männern ausgeübt werden. Deshalb musste den geistlichen Männern der Zutritt zum Frauenkloster erlaubt werden. Dieser wurde unter strenge Regeln gesetzt, denn es durften nur bestimmte Personen das Frauenkloster betreten. Daneben wurden alle damit verbundene Bedingungen reguliert, wie zum Beispiel: wie muss der Geistliche gekleidet werden, zu welcher Zeit darf er kommen, wie lange darf er sich im Kloster aufhalten, welche Räume darf er betreten und vieles Andere. Im Jahre 816 wurde in Aachen bei einer regelmäßigen Reichsversammlung ein Reformprogramm festgelegt, dessen Anordnungen in der Schrift *Institutio sanctimonialium Aquisgrani* aufgenommen wurden. Dieses Programm ordnete unter anderem an, dass die Nonne bei der Beichte von allen ihren Schwestern gesehen werden musste. Ebenso sollte der Beichtvater von seinem Diakon und Subdiakon begleitet werden und sich dadurch Zeugen verschaffen (vgl. Krone und Schleier 2005, S. 54). Es wurden später Fälle registriert, in denen die Äbtissinnen alle Aufgaben selbst ausüben wollten, die normalerweise von den Männern erledigt wurden (das heißt auch die Beichte hören). Solche Handlungen wurden jedoch bald verhindert.

„Die absolute Machtausübung dürfte in der geschlossenen Gesellschaft des Klosters, einem Idealtypus der totalen Institution, immer vom totalen Machtmissbrauch bedroht gewesen sein“ (Frauenleben im Mittelalter 1993, S. 72). Deswegen wurden die Auswahlkriterien für die Äbtissinnen strenger und zusätzlich wurden ihre Kompetenzen beschränkt. Infolgedessen entstanden immer häufiger Doppelklöster, das heißt Klöster, wo die Nonnen neben den Mönchen lebten. Mit diesem Phänomen wurden die Regeln für das Klosterleben verschärft. Zwischen den Jahren 1120 und 1156 entstand die Chronik von Petershausen, wo beschrieben wurde, wie sich mit den Nonnen lebende Mönche verhalten sollten. Für Unterstützung der Idee des gemeinsamen Klosterlebens wurde mit dem Beispiel einer christlichen Urgemeinde argumentiert. Da sollten die Apostel gemeinsam mit den Frauen, vor allem mit der Gottesmutter Maria, das fromme Leben führen (vgl. Krone und Schleier 2005, S. 55). Neben diesem gab es noch ein Beispiel aus der Bibel, das zu Gunsten der Doppelklöster sprach. Es handelte

sich um die Geschichte von Apostel Johannes. Ihm vertraute der sterbende Christus seine Mutter Maria in Obhut an. Nach diesem Muster sollten auch geistliche Brüder die geistlichen Schwestern in Obhut nehmen.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts kam es aber dazu, dass die Männer sich immer häufiger von den Frauen trennen wollten. Danach folgte ein Jahrzehnte, vielleicht Jahrhunderte andauernder Streit, ob die Koexistenz von beiden Geschlechtern eine notwendige Mission oder eine schmälernde Last ist. Auf beiden Seiten des Problems standen im Laufe der Geschichte einflussreiche Persönlichkeiten. So stand zum Beispiel auf einer Seite der Papst Innozenz IV., welcher den unzufriedenen männlichen Orden durch verschiedene Anordnungen (zum Beispiel eine Bulle von dem Jahr 1252) versicherte, die Inkorporation von Frauenorden los zu werden. Eine ganz andere Stellung zu diesem Problem nahm dagegen der heilige Dominikus ein. Dieser berühmter Mönch gründete ein Frauenkloster bei Toulouse und machte die Unterstützung der Frauenorden zu seinem persönlichem Lebensziel.

Weil die Frauenorden sich so massenhaft an die Männerorden anschlossen, wurde während des 11. und 12. Jahrhunderts die Frage der Seeesorge in Frauenklöstern immer häufiger diskutiert. Aus diesem Grund erschien im Jahre 1140 ein "Jungfrauenpiegel" *Speculum virginum* eines anonymen Verfassers, wo die Regeln für das Zusammenleben der Nonnen und Mönchen beschrieben wurden (vgl.ebd., S. 58). Unter anderem wurde in dieser Schrift erwähnt, wie sich die Beichtväter zu den Schwestern verhalten sollten und zwar, dass sie „*Keuschheit, die reine Gesinnung und der züchtige Blick* [immer im Gedächtnis haben sollen]“ (ebd., S. 58). Es wurde im Text auch betont, dass die Nonnen einen Rat nur bei einem solchem Priester suchen sollten, „*wenn diesen sein Alter und seine Lebensführung als sittlich integren Ratgeber empfehlen*“ (ebd., S. 58).

Am Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden die ersten Bettelorden. Zu dieser Zeit boten Orden wie Franziskaner und Dominikaner den Frauenorden die größte Unterstützung. Der heilige Franziskus stand in enger freundschaftlicher Beziehung mit der heiligen Klara. Franziskus half ihr, den Orden der Klarissen zu gründen. Der schon erwähnte heilige Dominikus war nicht nur Zeitgenosse des heiligen Franziskus, sondern auch sein guter Freund. Dominikaner entsagten

jedoch sofort nach seinem Tod die Betreuung der Nonnen. Die Verhältnisse – konkret bei den Dominikanern, aber auch allgemein in der Kirche - änderten sich im Laufe des Mittelalters noch mehrmals, was die schon erwähnte Divergenz in den Ansichten im Rahmen dieses Problems bezeugte.

In Frauenklöster, die den Männerklöstern unterstellt wurden, kam häufig noch ein anderes Problem vor. Die Äbte schickten zu ihren "Töchtern" kranke, alte und intellektuell schwächere Beichtväter. Infolgedessen weigerten sich die Schwestern, bei diesen Mönchen zu beichten (vgl. ebd., S. 63)

Wie schon oben angedeutet, betrachteten Mönche die ihnen anvertrauten Nonnen als Töchter oder Kinder, sodass eine Hierarchie ähnlich der Familie entstand. Dementsprechend besaßen Äbte die Entscheidungsmacht über die ganzen Frauenklöster, einschließlich der Macht, Entscheidungsgewalt und Rechte von Äbtissinnen. In den Frauenklöstern galten Regeln, die eine strenge Klausur forderten. Diese *„wurde gemeinhin damit gerechtfertigt, dass Frauen auf Grund ihrer natürlichen Schwächen auch einer strengeren Disziplinierung bedürfen. Der für Frauen geltenden Klosterordnung lag eine Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen zugrunde, die für Männer öffentliche Lebens- und Wirkungsmöglichkeiten – Gemeindegottesdienst, Universitätsstudium, öffentliche Predigt und Mission – vorsah, Frauen hingegen von kirchen-öffentlichen Diensten und jedweden Möglichkeiten aktiver Weltgestaltung abschnitt.* [In den Doppelklöstern wurde erwartet,] *dass Nonnen für die Mönche beten und sich um deren Kleider kümmern“* (ebd., S. 64). Manche Nonnen begnügten sich jedoch mit dieser einfachen Aufgabe nicht und strebten nach höheren Erkenntnissen und Wissen, was im Laufe des Spätmittelalters zur Entstehung der Mystik führte.

6. Der Orden der Dominikanerinnen und das Kloster Cella sanctae Mariae in Brün

Der Orden der Dominikanerinnen, offiziell unter der lateinischen Bezeichnung *Moniales Ordinis Praedicatorum* bekannt, entstand am Anfang des 13. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit, konkret in den Jahren 1206 – 1207, gründete eine kleine Gruppe von Konvertitinnen unter der Führung des heiligen Dominikus, in der Nähe der französischen Stadt Carcassonne, eine Gemeinschaft, die später zur Grundlage des weiblichen Zweiges des Ordens der Dominikaner wurde. Der heilige Dominikus gründete daraufhin noch einen zweiten Frauenkonvent in Rom, bei der Kirche von heiligem Sixtus. Die Nonnen sollten sich an der Augustinusregel (Regula Sancti Augustini) halten, die zur Grundregel für die Mehrheit von Orden im Rahmen des Christentums wurde. Daneben richteten sich die Schwestern nach der Satzung des heiligen Sixtus, die sich auf das Jahr 1232 datiert (vgl. Encyklopedie moravských a slezských klášterů 2005, S. 71).

Im Unterschied zu der männlichen Variante des Ordens, durften die Nonnen schon von Anfang an eigenes Vermögen besitzen. An der Spitze des Klosters stand immer die Priorin. Trotzdem wurden die Klöster den jeweiligen Bischöfen untergeordnet und auch hier wurden die Prieser und Beichtväter tätig, die sich um die Reinheit und das Heil der Seele von den Schwestern kümmerten. Der Orden der Dominikanerinnen zeichnet sich durch strenge Klausur, Chorgebet und körperliche Arbeit aus. Zum Anfang des zweiten Jahrtausends verfügte dieser Frauenzweig des Ordens über 230 Klöster und etwa 3800 Schwestern. Heute, sowie auch schon früher, wird jeder Orden vor allem nach der Bekleidung unterschieden. Die Dominikanerinnen tragen nach der Satzung des heiligen Sixtus ein weißes Habit. Dazu gehören auch ein weißes Skapulier, ein Gurt mit dem Rosenkranz, ein schwarzer Schleier und ein schwarzer Mantel (vgl. ebd., S. 71 - 72).

Eine gründliche Erforschung der Lebensweise und der Lebensbedingungen in mährischen Dominikanerinnenklöstern wird durch den Mangel an Archivquellen erschwert. Für dieses Hindernis existiert jedoch eine logische Begründung. Es ergibt sich aus dem spezifischen Charakter dieses Ordens. Während sich die Brüder mit dem Predigen, der Mission und dem

Theologiestudium beschäftigten, lebten die Schwestern schon von den Anfängen des Ordens unter strenger Klausur - von ihrer Umwelt strikt isoliert. Als Hauptaufgabe der Nonnen wurde das Gebet betrachtet, das als spirituelle, innere Unterstützung der öffentlichen Predigerberufung der Dominikaner wahrgenommen wurde. Die Dominikanerinnenklöster in Mähren gehören im Rahmen der tschechischen Länder zu einer älteren Gründungswelle (vgl. *Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit 2011*, S. 30 – 31).

Das älteste Kloster in dem Gebiet von Mähren und gleichzeitig damaliger polnischer dominikanischer Provinz war das sogenannte Herburger-Kloster in Brün, welches im Jahr 1241 gegründet wurde und heute unter dem Name *Kloster Cella sanctae Mariae* bekannt ist. Gerade in diesem Zeitraum siedelte sich in Brün die Dominikanerkommunität an. Der Bischof von Pasov erteilte 40 Tage geltende Ablass an alle, die an der Bautätigkeit teilgenommen haben. Als Hauptstifter des Klosters wird ein Bürger von Brün – Oldřich Černý (auch Oldřich Niger oder Oldřich Schwarz), bezeichnet. Dieser diente dem tschechischen König Wenzel I. und dem Markgraf Přemysl, gewann dadurch ein großes Besitztum und widmete es danach dem Kloster. Das Besitz bestand aus einem Haus und Grundstück für den Aufbau einer Kirche in der Straße Jezuitská und ein Grundstück für Aufbau und Hof in der Straße gegenüber, wo Oldřich Černý selbst lebte. Zu den nächsten Grundstücken gehörten zwei Fleischereien, Felder, Wiesen, Gärten bei Brün, eine Mühle in Alt-Brün und andere. Die Arbeitstätigkeiten an dem Kloster und ebenfalls auch an der Kirche der Jungfrau Maria, die dem Orden gehörte, wurden im Jahr 1268 vollendet (vgl. *Brno 2000*, S. 290).

In dem Fall von Kloster *Cella sanctae Mariae* handelte es sich ursprünglich um eine Kommunität von frommen Bürgerfrauen, die aus der Stadt Brün und Umgebung stammten. Diese Gemeinschaft richtete sich nach der Augustinusregel. In die Obhut der Dominikaner wurden sie erst 1248 dank dem Papst Innozenz IV. anvertraut. Hier entsteht ein kleiner Zweifel über der Ordenzugehörigkeit der Schwestern. Im 13. Jahrhundert – konkret ab dem Jahr 1244 - wird die Kommunität als augustinish bezeichnet. „[...] *im Jahre 1248 wurde das Kloster durch den Papst dem Dominikanerorden inkorporiert, nach dem Muster des*

französischen Klosters in Montargis“ (Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit 2011, S. 31). Diese Zuordnung zählt als die Richtige, welche bis zu dem Erlöschen der Kommunität gültig bleibt. Papst Innozenz IV. nahm auch das Kloster unter seinen Schutz und stand den Nonnen verschiedene Privilegien zu. Erste Priorin wurde in Jahren 1241 – 1263 Herburga, nach der auch das Kloster benannt wurde. Im Jahr 1263 wurde der Bischof von Olmütz durch den Papst Urban IV. beauftragt, die passenden Priester für das Kloster zu finden, die sich um die Beichte kümmern würden und die Messe halten sollten (vgl. Encyklopedie moravských a slezských klášterů 2005, S. 161).

Das Kloster wurde mit der Besetzung von Mähren durch Rudolf von Habsburg im Jahr 1279 niedergebrannt und sein Besitztum schwer beschädigt. Wie eine Urkunde aus dem Jahr 1280 belegt, wurde mit der Rekonstruktion bald wieder angefangen (vgl. Brno 2000, S. 290). Nach diesem Ereignis kam der allmähliche Verfall. Im Jahr 1440 wurde die neue Satzung des Klosters festgelegt. Danach gab es Versuche, das Kloster zu reformieren. Der erste Versuch fand unter der Priorin Kateřina Pechrerin von Köln statt, der zweite Reformationsversuch wird der Priorin Kateřina von Mühlheim zugeschrieben. Sowohl die neue Satzung als auch die beiden Reformationen konnten jedoch die Situation des Klosters nicht verbessern. Im Jahr 1500 kam es nochmal zum Brand des Klosters (vgl. Encyklopedie moravských a slezských klášterů 2005, S. 161 – 163).

In der Hälfte des 16. Jahrhunderts war die finanzielle Situation des Klosters schon so schlecht, dass die Nonnen gezwungen waren, sogar die Klosterkleinode und die liturgischen Gefäße zu verkaufen. Infolge dieses kritischen Zustandes verringerte sich auch die Anzahl von Schwestern. Damit hingen auch moralische Verstöße zusammen. Es wurden zwei Fälle registriert, in denen die Nonnen eine Liebesbeziehung mit den Männern hatten. Nachfolgend wurden die beiden Sünderinnen aus dem Kloster und aus der Stadt vertrieben. Der Bischof von Olmütz konnte nicht mehr diesen kläglichen und schändlichen Zustand des Klosters ertragen und mit der Einwilligung des Kaisers Rudolf II. ließ er die Priorin und die letzten zwei Schwestern zu den Dominikanerinnen ins Kloster bei der heiliger Anna umziehen. Mit dieser Entscheidung waren jedoch die

Herburger-Dominikannerinnen unzufrieden. Es wurde ihnen also später erlaubt, das, von den Benediktinerinnen, verlassene Kloster in Pustiměř zu benutzen. Ihr ursprüngliches Kloster *Cella sanctae Marie* wurde im Jahr 1578 an die Jesuiten übergeben (vgl. ebd., S. 163).

7. Die Olmützer Handschrift M I 334 - Transliteration

7. 1. Seite 1.

Ī des peichtuat' ambt

1. Ī der Bruder der / d' swestern̄ peicht
 2. hor̄n sol dem ist not das er wiss seinē
 3. gewalt v̄n den wol v̄stee Auch das er
 4. wiss d̄y Regl̄ Constituḅō v̄n ordinacōn̄
 5. v̄n besunder d̄y Constitucōn̄ des Babst
 6. bonifací des New̄ntn̄ von dem In v̄n
 7. auß gen der swester klost' p̄dig' ordn̄
 8. vber d̄y d' ordn̄ kain gewalt hat dann
 9. allain der Babst v̄n der Maist' von dē ordn̄

 10. Ī ym ist not zu wissn̄ was
 11. ym zu fraḡn ist von der geistlichn̄ tocht'
 12. das er nit vbel ērger mach

 13. Ī ym ist not zu wissn̄ den gewalt zu
 14. absoluir̄n pede von dem p̄n̄ vnd
 15. auch von den sundn̄ v̄n gemāyncklichn̄
 16. wie er sich halt̄n sol zu den peicht swestn̄

 17. Ī es ist zu v̄merckn̄ von dem erstn̄ das
 18. der peichtig' der swest' nit zu absoluir̄n
 19. hat Dann von den gemain stückn̄ so
 20. Im in gemainer weiß entpholhē wirt
 21. der swester peicht zu hör̄n darv̄m ist
 22. ym not das er den selb̄n seinē gewalt
 23. beschrib̄n entphach
-

7. 2. Seite 2.

1. Iť er hat nit gewalt zu dispensyr̄n
 2. Noch von dem gross̄n pān so in der Cō-
 3. stitucōn̄ v̄n in des Babst cōstitucōn̄ be-
 4. griff̄n sindt Noch auch von dem pān
 5. der in dem geistlichē recht̄n bezaichent
 6. ist von den d̄y srafflich ir hendt an
 7. werff̄n an d̄y geistlichē p̄son Auch
 8. ein geistliche an d̄y ander̄n etc zu
 9. vor wo pluet runss darnach volgt

 10. Iť er hat auch nit zu absoluir̄n vō kain?
 11. pen der Cōstitucōn̄ der Regl̄ oder etc
 12. Noch an den selb̄n zu dispensir̄n in kain? weiß

 13. Iť er hat gewalt vber das dienstfolck
 14. so vil welche ȳm peicht̄n / denn sol er
 15. v̄n mag d̄y selb̄n absoluir̄n von allen
 16. stück̄n Aber von den stück̄n d̄y dem pisch-
 17. olff an gehōr̄n hat er nit gewalt

 18. Iť er hat Auch kain gewalt vb? soliche
 19. p̄son d̄y nit als dienstp̄son in des klost̄ers
 20. prot sein / Was ȳm aber solich? p̄son halb̄n
 21. zu gehort vberless er d̄y sum̄ Iohās con-
 22. fessoris vnd pisani
-

7. 3. Seite 3.

1. Iť dem peichtuat[?] stet zu mit fleiß auff
 2. zu lössn̄ auff dÿ vber rettūḡ gottes ge
 3. pot / Iťm̄ der drÿ[?] Rätt vnd ob ichcz
 4. geschēch wid[?] dÿ Regl̄ Cōstitucōn̄ vnd
 5. ordinaō vnd wider dÿ gehaiss der
 6. maisterschafft / Auß v̄smechnuss oder
 7. als wider ein gepot Wann do sindt tod
 8. sundt als oft das geschicht / Czu vor an
 9. sol ěr auff merckn̄ auf offenliche vnge
 10. hōrsām̄ / haimlich oder offenwar aÿgen
 11. schēffterin v̄n̄ auff v̄mailigung der keus
 12. hait in welich[?] weiß / so das geschehen mag

 13. Iť er sol nit nōttiḡn̄ dÿ peicht
 14. swester zu swer̄n̄ ir pesserūḡ oder ge
 15. lūbnuss noch kainerlaȳ verhaiss̄n̄ Ge
 16. nūḡ ist so sÿ sich erczaigt ein guttē willn̄
 17. v̄n̄ fursacz / vnd das sÿ sich well hüettē
 18. vor allen todsundn̄ / vnd sunder war vor
 19. der v̄mailigung der keuschait v̄n̄ das
 20. sÿ well v̄meidn̄ hass neid keiffn̄ kriegn̄
 21. zanckn̄ Nachredn̄ verūrtailln̄ v̄n̄ and[?]
 22. sünd damit sich dÿ frewlich plōdigkait
 23. mer v̄schult dann ander lewt vnd das
 24. sÿ veniū pittn̄ welln̄ von den dÿ sÿ ge
 25. laidigt hat v̄n̄ das sÿ well genūḡ thūn
-

7. 4. Seite 4.

1. als sÿ schuldig ist / Wo er abe[?] erfindt
 2. dÿ nit recht geschickt ist vñ willig
 3. gancz zu pessern̄ / den solichn̄ sol er dÿ
 4. absolucō versagn̄ vnd sol ir saḡn
 5. v̄ging sÿ in dem standt / sÿ fuer gen
 6. hell / Doch er mag ir entphelh̄n das
 7. sÿ got vñ dÿ heiliḡn vñ dÿ swestern̄
 8. an Rüeuff das sÿ got fur sÿ pitt̄n vmb
 9. der leuchtuḡ des hercz̄n vñ mit fleiß
 10. warnemē das sÿ in dem standt nit
 11. cōmuniczir̄n mit nichte

 12. Iť des absoluir̄ns von dem p̄n̄ sol er
 13. sich mit nichte vnderfah̄n er wiss d̄n̄
 14. das er des gewiss̄n gewalt hab Auch
 15. sol dÿ swester sich darInn fursech̄n Ist
 16. sÿ in kainer weiß gross paminig In
 17. welcherlaȳ weiß sÿ darin gefall̄n ist
 18. das sÿ sich nit tröst absoluiert zu sein
 19. sÿ wiss dann das der / der sÿ absoluiert
 20. gewalt hab vber solichē p̄n̄ vñ war̄
 21. nemē / das sÿ vor absoluiert seÿ von dē
 22. p̄n̄ Ee dann von den sund̄n

 22. Iť es mag kein swest[?] nit gelubnuss thon
 23. noch icht zicht v̄swer̄n oder v̄haiss̄n wo
-

7. 5. Seite 5.

1. aber aine anders thüet od[?] gethän
 2. het / sol vñ mag der peichtuat[?] die
 3. selbñ vmb soliche ding straffñ vñ haissē prechñ

 4. Iť der peichtuat[?] sol nt ver
 5. hengñ das kain swest[?] ichtczicht thüe
 6. haÿmliche werck an wissñ der þoem
 7. oder dÿ sÿ mochtñ in kain weiß merck~~z~~
 8. leich vor den anderñ machē

 9. Iť er sol fleiß habñ das dÿ swesterñ
 10. nachkōmē der Regl̄ Constitu^cōñ vñ
 11. das in zu haltñ ist von ordn̄s wegñ

 12. **Wie sich dÿ swesterñ sullñ haltñ**
 13. **gegñ dem peichtuat[?]**

 14. Iť v̄merck mit fleiß als der peicht
 15. vater ein tapffer man sein sol vnd
 16. sicher gen den swesterñ / Also schüllñ
 17. auch dÿ swesterñ täpfferñ ernsthafftñ
 18. vñ schāmīgñ handl̄ habñ gegñ den peicht
 19. vätern vnd alczu grösse gemaynschafft
 20. vñ gehaÿm v̄hüettñ zu den peichtüeterñ
 21. vnd allezeit gedenckē an eines grossē
 22. heiligñ lerer wort / der do spricht ge~~z~~
-

7. 6. Seite 6.

1. laubt mir ich hab gesechē vallē dÿ grossē
 2. zederpaŵm von den ich nit mynne?
 3. gehaltē hab / dann werē sÿ der heilig
 4. augustinus oder Jeronimus gewesen
 5. Darvmb sand paulus spricht wer went
 6. das er stee / sech das er nit vall welch?
 7. man ist vor der frawē bestandē von
 8. der erstē vncz auff den hewttigē wāē
 9. wer das pech an Rūert der wirt da
 10. von ŷmailigt Sich an Adam / Samp
 11. son / Daudid / Salomon / Darvēm auch
 12. salomon spricht pesser ist dÿ poshait
 13. des mans dāē das woltūēd frawē pild
 14. Auß taussent mannē hab ich ein ge
 15. fundē Aber vnder Den frawē hab ich
 16. kaine gefundē / Darvmb ernste tapf
 17. ferhait / kürcze wort / Selczame? wandl
 18. nūr als dÿ not vodert / vnd dÿ vnd?
 19. weissūg schullē dÿ swesterē habē gen
 20. den peichtvätterē vñ allezeit foricht
 21. vñ frewliche zūcht in wortē in sittē
 22. in gepärde in frömdigkait vñ schāmig
 23. kait behaltē / als vor wenn ŷrem
 24. got der ir güttes vñ arges waiß des
 25. gleichē als vor dem engel / Also vor
-

7. 7. Seite 7.

1. dem geistlichē peichtuat[?] der / der
 2. swesterⁿ zücht vnd sittⁿ weiß vⁿ
 3. gewär müss werdⁿ allezeit

 4. I^t alle vner vⁿ v̂smēchē schüllⁿ ŝy
 5. v̂hüettⁿ wann er gottes stat v̂tritt
 6. vnd an gottes stat d̂y sundt zu hornⁿ siczt
 7. Alles v̂manē straff / An weisⁿ / süess
 8. vⁿ sa^wer / als von got selbs entphahē
 9. vnd mit fleiß merckⁿ vⁿ behaltⁿ Nür
 10. ein swester v̂merck solichs haissⁿ das
 11. offenleich wider got wer / Aber In
 12. zweiffel schullⁿ d̂y swesterⁿ albeg mer
 13. dem peichtuat[?] gehorig sein dann in selbs gelaubⁿ

 14. I^t lautter sagⁿ was in an^s
 15. lig^ut se^y kümerleichⁿ sachē Nür wo
 16. ŝy entphindⁿ das darnach vbel yrⁿ
 17. oder des peichtuat[?] halbⁿ v̂sehenlich
 18. voligⁿ mocht I^t d̂y swesterⁿ schullⁿ
 19. ir peicht nit getwngenleich thon sund[?]
 20. auß lieb gocz vⁿ vmb der v̂süen^ug gocz
 21. den ŝy gelaidigt habⁿ mit yrⁿ sündⁿ

 22. I^t vor allē dingⁿ schol v̂midⁿ werdⁿ
 23. zorⁿ vngedult vⁿ vngelassenhait vⁿ
 24. was zu strewⁿ mag d̂y gedachtnuss
-

7. 8. Seite 8.

1. vñ v̂yrrē das hercze Nür es seÿ dān
 2. das hercz warleich zu aigner bekant
 3. nuss vnd still wider kömē seÿ vnd
 4. das zwischē in vnd ÿrñ wider tailn
 5. dÿ versüenüg geschechē seÿ Nach dem
 6. gehaiss des munds aller warhait / hat
 7. dein swest[?] ichtzicht wid[?] dich nit tūe
 8. dein öpher / lass nebñ dem altar / gee
 9. vñ v̂suēnñ dich mit dein[?] swester / dar
 10. nach köm vnd öpher dein öpher / das
 11. ist tūe dein peicht vnd was güetter
 12. werck du thün wild / so wirt es dir
 13. hailsam / got gesellig vñ dir v̂dienn
 14. leich

 15. Īt v̂hüet schol werdñ das der peicht
 16. vater zu kainē zeittñ ÿmer in gee
 17. noch auch in gelassñ werdñ anders ge
 18. klaitt dann vmb der sacrament vnd
 19. angelegt noch laut der Constituōn
 20. Anders der peichtuat[?] velt in den
 21. aller grostē pān / mit sambt den dÿ
 22. des gestattē vnd v̂hengk habñ Wañ
 23. der heller vñ der stelle r sindt ainer
 24. straff wert
-

7. 9. Seite 9.

1. Īt mit öffn̄n gemach schulln̄ " dÿ zu ("dÿ kranken)
 2. pett lign̄ ir peicht thüen / Das vō
 3. ferrn̄ mÿg v̄merckt v̄n klärlich
 4. gesechē werd̄n pede der peichtuat[?]
 5. vnd dÿ peicht swester / vnd dÿ
 6. swestern̄ schulln̄ so verrn̄ hin dan
 7. sein / das von in nichtcz gehört mÿg
 8. werd̄n / vnd zu allen zeittn̄ das
 9. do gegen wirttig seÿ der sacramēt
 10. aÿns / Wann nit schülln̄ geistliche
 11. lewt vnfursichtig[?] sein dann die
 12. grābn̄ vn̄sünnē laÿen / dÿ die
 13. stück vil fleissig behalt̄n

 14. Īt mit nichte schol das weder de[?]
 15. peichtuat[?] noch dÿ peichtswest[?] in
 16. vbel v̄merckn̄ / mer in güet v̄n
 17. auch von in selbs das thün v̄n wil
 18. lig sein zu halt̄n v̄n welln̄ gehal
 19. tñ werd̄n zu pesserūg v̄n exemp̄l
 20. den gegenwirttiḡn vnd künfftiḡn
 21. Darvmb spricht dÿ warhait
 22. wandert an dem liecht das euch
 23. dÿ vinsten icht begreiff̄t wer
-

7. 10. Seite 10.

1. in der vinst' wandlt der laidigt
 2. sich / Darvmb schol das(n) yemants
 3. misfalln̄ noch wider sein / das v̄m
 4. solichs güets endt geschiecht

 5. It̄ es sol auch kainē von swester̄n
 6. äynlucz gespräch süech̄n noch ge
 7. rew̄n zu hab̄n / so der peichtuat'
 8. vmb not siecher swester in gangē ist

 9. It̄ es schülln̄ auch all swester̄n
 10. mit fleiß wiss̄n den gewalt des
 11. absoluier̄n von yr̄n sund̄n wān
 12. als kain panninger nit mag ab
 13. soluir̄t werd̄n also mag er auch
 14. nit anders yemant absoluir̄n er
 15. seÿ denn vor absoluiert v̄o gewalt
 16. des maisters oder der darzu gehört
 17. noch vnderschaid v̄n fodrüḡ der sachē
 18. vnd des panns / Es sol auch
 19. kain swester vmb häymlich sach
 20. offenwar püess thün noch auffnemē
 21. zu thun / Noch solich dÿ wider od'
 22. hindernuss an ander ir gehörsā
 23. wäre / oder dÿ ir nit zem zu
-

7. 11. Seite 11.

1. thün zu zeittñ ir plodigkait in
 2. welicher sÿ selbs schuldig sind zu
 3. v̂meidñ Was in zu den selben
 4. zeitñ mag zu vbel in kain weiß ge
 5. rottñ / Vnd den peichtuat[?] solichs
 6. vnderweisñ / das er wiss pilleich
 7. vn̄ zeitlich püess zu gebñ Auch
 8. allen swesterñ sol nit in vnwissñ
 9. sein das kain peichtuat[?] von kain[?]
 10. pen der Cōstituō od[?] von auff
 11. seczñ der priorin nit weder
 12. disspsirñ noch erlaubñ mag
 13. oder absoluirñ / ob kain[?] das tette
 14. auß durstügkait oder vn̄merk
 15. samkait / oder von welicherläÿ
 16. sach / Das solich absoluierñ oder
 17. disspsirñ ist nit krefftig /
 18. Sunder zu gehört der priorin
 19. gewalt vnd den obristñ maister
 20. schäfftñ des ordns

 21. Iť dÿ swesterñ schüllñ behaltñ
 22. das der oder dÿ peichtuäter
 23. nichtcz gewalts habñ dann das
-

7. 12. Seite 12.

1. dÿ peicht vñ dÿ sacramēt an geet
2. den wirdigñ dÿ selbñ zu Raichē
3. vñ den unwirdigñ zu entziehē

4. Īt kain swest[?] schol weder zu Rad
5. noch zu Redfenster mit kajñē
6. peichtuat[?] allain gelassñ werdñ
7. Noch gerewñ oder gesprēch
8. habñ / Sunder allain an dem
9. peichtfenst[?] wann ergernuss
10. oder poss v̄dachtnuss darauß
11. kōm

12. Summa sūmarū der peichtuater
13. ist wol ein armer gemarttert[?]
14. māñ vnd zū mal so er einfäldig ist
15. vnd nichts gelesñ aß v̄sucht hat
16. Spricht d[?] alt brud[?] h̄. sigl̄. Jubīl̄.

Schlussfolgerung

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich primär auf die Transliteration der Handschrift *M I 334*. Diese wurde auf der Grundlage der Photographien des Originals und auch dank der Möglichkeit, die Handschrift persönlich zu sehen, ermöglicht. In der Handschrift erschienen auch schwer erkennbare Zeichen, sodass eine Konsultation bei einem Paläograph – ein Spezialist für die alten Schriften – nötig war. Die Transkription des Textes wurde nach Beratung mit der Betreuerin meiner Bachelorarbeit aufgrund des zu großen Zeit- und Arbeitsaufwandes weggelassen. Dies könnte jedoch als ein Vorschlag für eine ausführlichere Analyse dieses Themas betrachtet werden und dadurch als Grundlage für eine mögliche Magister- oder Doctorarbeit dienen.

An Anfang der Arbeit wurde ein Kapitel über die Handschrift selbst eingefügt, welches einerseits das Hauptthema dieser Arbeit beschreibt, andererseits erläutert, wie die folgenden Kapitel mit der Handschrift zusammenhängen. Die nächsten Kapitel konzentrieren sich dann auf die gesamte Perspektive des Themas, bis sie am Ende wieder die konkreten, mit der Handschrift zusammenhängenden, Punkte erreichen. So folgt dem ersten Kapitel die umfangreichste Frage – die Beichte, ihre Entwicklung und ihre Merkmale. Anschließend wird das Kapitel über die Nonnen und ihr Leben eingefügt und auch die Geschichte der Frauenklöster mit dem Schwerpunkt auf der Frauenbeichte. Als letztes Thema im theoretischen Teil wird über den Dominikanerinnen-Orden in Brün berichtet, für welchen die Handschrift *M I 334* verfasst wurde.

Am Ende dieser Arbeit findet man den praktischen Teil, welcher die Transliteration der Handschrift beinhaltet. Diese wird in zwölf Seiten aufgeteilt, nach der Vorlage des Originals. Auf jeder Seite werden auch die Zeilen nummeriert, sodass die Zeilennummern mit jeder Seite neu anfangen – ebenso nach dem Original-Muster.

Resümee

Die vorliegende Arbeit wurde auf Grund der Olmützer Handschrift M I 334 zusammengefasst. Diese Handschrift stammt vermutlich aus dem 15. Jahrhundert und beschreibt die Regeln, nach denen sich die Nonnen und Beichtvater bei der Beichte verhalten sollen. Die Handschrift ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist an den Beichtvater gerichtet. Hier wird beschrieben, wie er sich bei einer Beichte gegenüber den Nonnen verhalten soll, wonach er fragen soll oder wem er die Lossprechung erteilen darf. Der zweite Teil dient als Zusammenfassung von Regeln für die Nonnen. Es werden zum Beispiel die Eigenschaften genannt, die bei den Schwestern nicht auftreten sollten, da diese als Sünde wahrgenommen werden würden. Daneben wird erklärt, wie sich die Nonnen gegenüber dem Beichtvater verhalten sollen und anderes.

Die ganze Arbeit wird in zwei Bereiche geteilt. Der Erste stellt den theoretischen Teil vor, der zweite Bereich orientiert sich an die praktische Seite. Der theoretische Teil fängt mit der Beschreibung der Handschrift selbst an. Hier findet man zum Beispiel die Informationen über dem Ursprung der Handschrift. Die wird heute zwar als Olmützer Handschrift bezeichnet, trotzdem wurde sie für ein Kloster in Brün zusammengefasst. Dieses Kloster, bekannt unter dem Namen Kloster Cella sanctae Mariae, gehörte dem Orden von Dominikanerinnen. Die Handschrift wurde für sie von einem Dominikaner – Heinrich Sigel – geschrieben. Das Dokument besteht aus insgesamt zwölf Seiten und die benutzte Schrift könnte man wahrscheinlich der gotischen Kursive zuordnen. So werden in diesem Kapitel neben der inhaltlichen Seite der Handschrift auch die physischen Eigenschaften aufgezählt.

Während das erste Kapitel direkt von dem Hauptobjekt dieser Arbeit behandelt, konzentrieren sich die folgenden zwei Kapitel auf ein viel breiteres Thema. Dies hängt jedoch eng mit der Handschrift zusammen. Es handelt sich um die Beichte, ihre Entwicklung und Merkmale. Es dauerte Jahrhunderte, bis sich die Beichte in die Form entwickelte, wie wir sie heute kennen. Am Anfang – bei den schriftlosen Völkern - handelte sich um die öffentliche Buße. Diese sollte die Katastrophen wie Krankheiten, schlechtes Wetter oder Massensterben von dem Vieh verhindern. Danach kam langsam der Übergang zur privaten Buße. Mit dem

wachsenden Einfluss des Christentums entstand eine genaue Übersicht von Sünden, als auch Regeln, welche bei der Beichte zu beachten waren. Im Laufe der Zeit änderten sich diese Regeln noch mehrmals. So entstanden zum Beispiel die Ablassbriefe und die damit verbundene Angst vor dem Fegefeuer, die eine entscheidende Rolle im Streit der Protestanten und Katholiken in der Zeit der Reformation spielten. Heute ist die Beichte immer noch ein untrennbarer Bestandteil des Christentums, da sie mindestens einmal pro Jahr vorgeschrieben ist.

Das vierte Kapitel behandelt die Nonnen und ihr Leben im Kloster. Zu dieser Lebensweise entschieden sich die Mädchen jedoch nicht immer freiwillig. Es gab viel öfters Fälle, wann sie dazu aus religiösen oder wirtschaftlichen Gründen gezwungen wurden. Falls die Entscheidung doch freiwillig war, konnten sich die Mädchen dem Kloster schon mit vierzehn Jahren anschließen. Eine wichtige Rolle spielte auch die gesellschaftliche Schicht, aus der das Mädchen stammte. Die Töchter von adeligen Familien hatten selbstverständlich Vorzug, da ihre Familien dem Kloster finanzielle Unterstützung anboten. Diese Mädchen wurden dann oft die Äbtissin. Die Machtgewalt Äbtissinnen entsprach jedoch nicht der von den Äbten. Die Vorsteherinnen der Klöster konnten zum Beispiel nicht die Beichte abnehmen. Diese Aufgabe wurde immer den Männern übernommen – den sogenannten Beichtvätern. Deshalb entstanden auch eine ganze Reihe von Regeln, die den Prozess der Beichte regulierten – unter anderem auch die Olmützer Handschrift M I 334.

An die Rolle der Äbtissin im Kloster knüpft gleich das folgende Kapitel an. Dieses heißt „Die Entwicklung der Frauenklöster und der Frauenbeichten im Laufe des Mittelalters“ und erweitert in der Einleitung des Kapitels die Stellung und die Kompetenz der Äbtissin. Danach wird die Entstehung von Doppelklöstern beschrieben – das heißt von Klöstern, wo Nonnen neben den Mönchen lebten. Diese erschien aber im Laufe der Zeit als Brennpunkt der Konflikte und Probleme. Die Mönche haben in der Betreuung der geistlichen Schwestern eher eine Last als eine Mission gesehen. So folgten immer neue Versuche zur Auflösung oder Verhinderung einer Neugründung von Doppelklöstern.

Das letzte Kapitel konzentriert sich auf den Orden und das Kloster für die die Olmützer Handschrift verfasst wurde. Wie schon erwähnt wurde, handelte es sich um die Dominikanerinnen – ein Orden, der im 13. Jahrhundert mit Hilfe des heiligen Dominikus entstand. Das Kloster *Cella sanctae Mariae* zählte zu den ältesten Klöstern auf dem Gebiet von Mähren. Seine Aufbau wurde dank der finanziellen Unterstützung von einem reichen Bürger von Brün – Oldřich Černý – ermöglicht. Die Entstehung des Klosters wird auf das Jahr 1241 datiert. Etwa 40 Jahre später kam jedoch schon der allmählicher Verfall, welcher im Jahre 1578 mit Übergabe des Kloster an die Jesuiten endete.

Mit diesem Kapitel wurde der theoretische Teil abgeschlossen abschließend folgt der praktische Teil der Arbeit. Dieser beinhaltet die Transliteration der Handschrift, genau nach dem Original. Es sind mir keine Quellen bekannt, in denen Transliteration von diesem Dokument zur Verfügung steht. Aus diesem Grund versuchte ich den Text präzise zu transliterieren, da ich diese Arbeit für erste Transliteration der Handschrift überhaupt halte. In diesem Zusammenhang sehe ich die Transliteration als wichtige Grundlage für eine weitere Arbeit mit der Handschrift. Diese ist eine der wenigen noch erhaltenen Quellen über das Leben in Frauenklöstern in Mähren, sowie zu dem Kloster *Cella sanctae Mariae* selbst.

Literaturverzeichnis

Bücher:

- *Lexikon für Theologie und Kirche*. 3., völlig Neubearb. Aufl. Editor Walter Kasper. Freiburg: Herder, 1993-2001, 11 sv. ISBN 3-451-22011-3.
- *Lexikon für Theologie und Kirche*. Freiburg, 1958.
- *Krone und Schleier: Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern*. München: Hirmer Verlag, c2005, 583 s. ISBN 3777425656.
- DINZELBACHER, Peter. *Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum*. Paderborn: Schöningh, 2012, v. <1-2, 4-5>. ISBN 97835067202455.
- MARKMANN, von Hans-Jochen. *Frauenleben im Mittelalter: Frauengeschichte in Forschung und Unterrichtspraxis*. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Diesterweg, 1993. ISBN 3425073648.
- DINZELBACHER, Peter. *Lebenswelten des Mittelalters: 1000-1500*. 1. Aufl. Badenweiler: Wissenschaftlicher Verlag Bachmann, 2010, 562 s. Bachmanns Basiswissen. ISBN 978-3-940523-07-5.
- FOLTÝN, Dušan. *Encyklopedie moravských a slezských klášterů*. 1. vyd. Praha: Libri, 2005, 878 s. ISBN 80-7277-026-8.
- *Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit: Referate der gleichnamigen Tagung in Brno vom 28. bis 29. Oktober 2008*. St. Pölten: Diözesanarchiv, 2011, 404 s. ISBN 9788086787480.
- KUČA, Karel. *Brno: vývoj města, předměstí a připojených vesnic*. Vyd. 1. Praha: Baset, 2000, 644 s. ISBN 80-86223-11-6.
- KRAUSE ., .. hrsg. von Gerhard. *Theologische Realenzyklopädie*. 1. Aufl. Berlin [u.a.]: de Gruyter, 1980. ISBN 3110077396.
- BOMMER, Josef. *Das Sakrament der Buße*. Fribourg [u.a.]: Kanisius Verl. [u.a.], 1976.

Internet:

- FASBENDER, Christoph. *Brno: Dominikánky (Herburky)* [online]. : 3 [cit. 2015-07-31]. Dostupné z: http://www.medievistika.cz/docs/LLM-C_vzorova_hesla.pdf

298 334
 Et des peichtuat' umbt
 Et der Bruder der d' swestern peicht
 horen sol dem ist not das er wiss seine
 gewalt von den wol vster Auch das er
 wiss dy recht Constitucion von ordinacon
 von besunder dy Constitucion des Babst
 bonifacij des neuntz von dem In vn
 auf gen der swester klost' p'dig ordn
 vber dy d' ordn kein gewalt hat dann
 allain der Babst von der maist' von de
 ordn
 Et ym ist not zu wissn was
 ym zu fragn ist von der geistlichen tocht
 das er nit wbel erger mach
 Et ym ist not zu wissn den gewalt zu
 absoluirn p'de von dem pan vnd
 auch von den sundn von gemainetlichen
 wie er sich halten sol zu den peicht swester
 Et es ist zu vmercken von dem ersten das
 der peichtig' der swest' nit zu absoluirn
 hat dann von den gemain seuchen So
 ym in gemainer weis entpholte vint
 der swester peicht zu horen darvorn ist
 ym not das er den selb'n seine gewalt
 beschriben entphad

Et ex hat mit gewalt zu dispensiren
Nodh von dem grossen pan so in der Co
stitucon von in des Babst constitucon be
griffen sind Nodh auch von dem pan
der in dem geistliche recht bezaident
ist von den di frasslich in herde an
werffen an di geistliche pson Auch
ein geistliche an di andern ref Zu
vor was pluet runse daenach volgt

Et ex hat auch mit zu absoluiren wo kaim?
pen der Constitucon der Keyt oder ref
Nodh an den selbñ zu dispensiren in kaim?
weiss

Et ex hat gewalt vber das dienstfolct
so vil welche im peidht dem sol er
von mag di selbñ absoluiren von allen
stüctñ Aber von den stüctñ di den pisch
olff an gelien hat er mit gewalt

Et ex hat auch kaim gewalt vber solidye
pson di mit als dienst pson in des klostere
prest sein Was im aber solidy pson halbn
zu geliet vber lesò er di sum solyas con
fessor und pisan

Et dem peichtuat stet zu mit fleiß auff
zu lössn auff di überbestung gottes ge
pot Dem der drey reit Und ob ichz
geschiedt wird di begt Constitucion und
Ordinaco Und wider di gehäus der
maisterschafft auß vsmachnuss oder
als wider am gepot Wam do sind tod
sunde als oft das geschicht Zu vor an
sol er auff merckn auff offentliche unge
horsam hämlich oder offenbar an
schaffterin vñ auff vmailigung der keuf
hait In welich weis so das geschiedt
mag

Et er sol mit nöttign di peicht
swester zu sweren vñ passereug oder ge
lubnuss noch kimerlay verhauffn Be
nug ist so si sich ergaunt ein gutte willk
vñ fursag Und das si sich well huette
vor aller todsundn Und sunder war vor
der vmailigung der keufhait vñ das
si well vmeiden hasse neid keiffn kriegn
santn Nachredn verurteiln vñ and
sund damit sich di feerlich plödigtait
mer vschult dam ander lewt Und das
si vrenu pittn welln von den di si ge
lauidt hat vñ das si well genug thun

als si schuldig ist. Was er aber erfindet
dij mit recht geschickt ist vñ willig
ganz zu passen. Den solichij sol ee dij
absolucio versagen. Vnd sol ir sagen
Vgung si in dem stande si fuer gen
helt. Doch er mag ir entphellen das
si got vñ di heiligen vñ di swesteren
in Biess das si got fuer si piltij vmb
der leuchtung des herzen vñ mit fleiß
wahrneme das si in dem stande mit
vemunigen mit nichte

Ves des absolucio von dem pan sol er
sich mit nichte vnderfahij er wiss den
das er des gewissij Gewalt hab. Auch
sol di swester sich dar im fuer sedij. Ist
si in kameer weis gross pammig. In
welcherley weis si dar in gefallij ist
das si sich mit gross absolucio zu sein
si wiss dem das der der si absolucio
Gewalt hab vber solichij pan. Vñ war
neme das si vor absolucio sey von de
pan. Se dem von den sundij

Ves mag kein swester mit gelubniss thon
noch icht zicht vsmen oder vhaissij. Was

aber eine anderes thust od' gath an
het, sol von mag der peichtuat die
selbn romb soliche ding schaffen vn hauffe
preden

Et der peichtuat sol mit ver
hengn das kein swest' idt'icht thue
kaymliche werck an wiffn der porm
oder di' hi' mochten in kein weif merck
leid, vor den anderen mache

Et er sol fleif haben das di' swestern
mach' come der best' Constitucion vn
das in zu halten ist von ordne wegn

**Wie sich di' swestern sulln halten
gegen dem peichtuat**

Et vmerck mit fleif als der peicht
vater von capffer man sein sol vnd
sicher gegen den swestern / Also schulln
auch di' swestern capfferen zenschaffen
vn schamigh handt haben gegen den peicht
vatern vnd alzu grosse gemeinschafft
vn gehaim vlyueten zu den peichtvatern
vnd allezeit gedencke an eines grosse
heilighen leere wort, der do spricht ge

laube mir ich hab gesedte valle di groesse
zederkamm von den ich mit mir
gehalbe hab dann ween si der heilig
augustin oder Jeronimus gewessen
darcumb sand pauli spricht wer wort
das er ste sech das er mit wall wald
man ist vor der frauen bestanden von
der erfor vnz auff den herottig van
wer das pech an fueret der wort da
von vmauligt sich an adam / Samp
son / dauid / salomon / darcum auch
salomon spricht besser ist di postheit
das mans dan das woltund frauwe pil
Auf tausent manne hab ich ein ge
funden aber vnder den frauen hab ich
eina gefunden / darcumb erste tuff
ferhat kurze wort / selzame nennt
mir als di not rodert vnd di vnd
weissug schult di swesteren habn gen
den pecht vatteren von allezeit foricht
vn fuerliche zucht in wort in sitten
in gepuede in fremdigkeit vn schamig
keit behalt als vor wem iram
got der ir guttes vn arges waif des
galeiche als vor dem engel / also vor

dem geistlichen predigtuat der der
swoesteren zucht vnd sittin weis vn
gerade mißs werden allezeit

In alle vner vn vsmädje schulln sy
vlyueten vram ee gottes stat vtritt
vnd an gottes stat dij sundt zu horn sigt
Alles vmane straff an weisn vneis
vn sauer als von got selbs entphalge
vnd mit fleiß mercken vn behalen Nure
ein swoester vmeret solichs lyssn das
offenleich wider got vore aber in
zweiffel schulln dij swoesteren albeg mer
dem predigtuat gelozig sem dann in selbs

In lautter sagn was in an **I** gelaubn
ligut sey kimerleich sadje Nure wo
sy entplynden das darnach vbel vren
oder des predigtuat halbn vselhenleich
volign modjt **N**e dij swoesteren schulln
re predjt mit getwungenleich thon fund
auf lieb got vn vomb der vsvuening got
den sy getaidigt haben mit vren sunden

In vore alle dingn schol vnnidn werden
horen vngedult vn vngelassulheit vn
was zu strecken mag dij geduldtrause

Von vierre das hertz Nur es sey dan
das hertz warlich zu aigner bekant
nuß vnd still wider kome sey vnd
das zwische in vnd in wider teil
in versuening geschche sey Nach dem
gehais des munde aller warheit hat
dem fraest icht zidyt wid dich mit tue
dem opher lasse nebn dem altar / ges
vn rüsuem dich mit dem swester dar
nach kom vnd opher dem opher / das
ist tue dem peicht vnd was guetter
weret du thim wild so wint es dir
hailfam / got gefellig vn dir vdiem
leidy

¶ Vlyuet schol werden das der peicht
vater zu kame zeit in imer in ges
noch auch in gelassn werden anders ge
haltt dann vmb der sacrament vnd
angelegt noch laut der Constitucio
Anders der peichtuat welt in den
aller groste pan mit sumbt der dy
des gestalte vnd vlyngt habn vnn
der helle vn der stalle sindt imer
straff weret

"dy trancken

It mit offn gemach schulln dy zu
pelt ligh in peicht thien / Das wo
ferey mug vmerck vn klarlich
gefede werden pade der peichtuat
Vnd dy peicht froester / Vnd dy
froester schulln so verre lym dan
sem / Das von in midtz gefort mug
werden / Vnd zu allen zeiten das
do gegenwertig sey der sacramet
ains / Vann mit schulln geistlich
leut vnversichtig sein / Darn die
graben vnusumme laien / dy die
stuck vil fleissig behalt

It mit midtz schol das weder de
peichtuat noch dy peicht froest in
vbet vmerck / mer in guet / vn
auch von in selbs das thien vn vil
lig sein zu halt / vn welln gelpal
en werden zu besserung vn exempt
den gegenwertig vnd künfftig
Darvmb spricht dy warheit
wandert an dem liedt das eud
dy vinsten icht begriffe / wer

in der vinst wandt der laidigt
sich. Darvmb sol dasⁿ niemants
missfalln noch wider sein / das vñ
solichs guets ende geschiecht

Es sol auch kaine von swesteren
vaynlichs gesprach suaden noch ge-
ueren zu habn / so der peichtuat
vmb not siedex swester ingange

Es schulln auch all swesteren **V**ist
mit fleis wissen den gewalt des
absoluirer von vñ sundn. Man
als kaim pammiger mit mag ab-
soluirt werden also mag er auch
mit anders niemant absoluirer er
sey dem vor absoluirer vo gewalt
des maisters oder der darzu gelost
noch vnder schaid vñ fodrung der sache
vñ des pams. **E**s sol auch
kaim swester vmb haymlich sach
offenbar püefs thun noch auffneme
zu thun. Noch solich dy wider als
hindermiss an ander ir gehorsam
wars oder dy ir mit zem zu

thun zu zeitly in plodigkeit in
welcher sy selbe schuldig sind zu
vornein was in zu den selben
zeitly mag zu vbel in kam weis ge
rotly. Und den peichtuat solichs
vnderweisen das exweise pilleid
in zeitlich pueß zu geben. Auch
allen sweestern sol mit in vnwissen
sein das kam peichtuat von kam
pen der Constitutio od von auff
setzen der priorin mit weder
disspensien noch erlaubn mag
oder absoluion ob kam das tette
auf dureschigtait oder vnüment
samtait. Sder von welcher clay
sach. Das solich absoluion oder
disspensien ist mit kraefftig
Sunder zu gelpet der priorin
gewart und den obristen maister
schafften des ordne
Et di sweestern schülln behalten
das der oder di peichtuater
nichtz gewaltē haben dann das

303/v

Dy peicht vñ dy sacramet an geet
den vündigh dy selbñ zu künche
vñ den vñvündigh zu entzuehe

Item fræst schol wedere zu bad
noch zu bedfenster mit künne
peichtuat allam gelassñ vñ
noch gærenen oder gesprecht
haben. Sunder allam an dem
peichtfenst wam exgerenuse
oder pose vñ dachtunuse darauf
sein

Summa sumaru der peichtuater
ist vñ ein armer gemarterter
man. vñ zu mal so er einsaldigist
vñ nichts gelesn ab vsucht hat
spricht d' alt beud. h' sigt. zubit.

Annotation

Příjmení a jméno autora: Helena Svobodová

Název katedry a fakulty: Katedra germanistiky, Filozofická fakulta Univerzity Palackého v Olomouci

Název práce: Des Beichtvaters Amt – Die Olmützer Handschrift M I 334

Confessional role of priests Manuscript Olomouc M I 334

Vedoucí bakalářské práce: Mgr. Soňa Černá

Klíčová slova: Handschrift M I 334 – Beichte – Nonnenleben – Frauenklöster – Dominikanerinnen – Kloster Cella sanctae Mariae

Abstract: Tato bakalářská práce se zabývá Olomouckým rukopisem M I 334 a jeho transliterací. Vedle tohoto – hlavního – tématu jsou zahrnuty kapitoly o zpovědi, životu jeptišek, jakožto vývoji ženských klášterů a zpovědi v ženských kláštorech. Na konec následuje kapitola o řádu dominikánek a klášteře Cella sanctae Mariae v Brně.

The following bachelor thesis is about the olomouc script M I 334 and its transliteration. Additional chapters contain information about confession, tedium of nuns and the evolution of nunnery and confession for woman. This thesis finishes with a chapter about dominican medal and the convent Cella sanctae Mariae in Brno.